

# RS Lvwg 2021/12/20 LVwG-S-442/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

20.12.2021

## Norm

KFG 1967 §2 Abs1

KFG 1967 §36 lita

KFG 1967 §45 Abs1

KFG 1967 §45 Abs4

## Rechtssatz

Aus dem systematischen Zusammenhang zwischen dem ersten und dem zweiten Satz des§ 45 Abs 4 KFG ergibt sich, dass die Durchführung von Fahrten mit Probefahrtkennzeichen nicht nur voraussetzt, dass die Merkmale des zweiten oder dritten Satzes des § 45 Abs 1 KFG (Legaldefinition des Begriffs „Probefahrt“) vorliegen, sondern darüber hinaus auch, dass es sich um eine zulässige Probefahrt handelt, dh dass einer den Merkmalen des zweiten oder dritten Satzes des § 45 Abs 1 KFG entsprechenden Fahrt eine Bewilligung nach§ 45 Abs 1 KFG zugrunde liegt, was seinerseits voraussetzt, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen des gewerblichen Betriebes des Besitzers der Bewilligung nach § 45 Abs 1 KFG handelt (vgl VwGH 88/03/0158).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verwaltungsstrafe; Zulassung; Probefahrt; Kraftwagen; selbstfahrende Arbeitsmaschine;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.S.442.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

28.03.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)